

STAATSANWALTSCHAFT des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8200 Schaffhausen
Beckenstube 5

Nr. ST.2023.1281

Büro 7
Staatsanwältin E. Aeberhard

Strafbefehl vom 25. Oktober 2023

Beschuldigter **Rutz Josef Jakob**, geb. 11.04.1961, von Wildhaus-Alt St. Johann, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Irchelstrasse 32

Sachverhalt:

A) Verleumdung

Der Beschuldigte verfasste zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunk mehrere Zettel mit der Überschrift "Ravi Landolt schleicht mit einer mutmasslichen Straftat in Pension", welche er ca. am 24. März 2023 in die Briefkästen von R■■■■ und H■■■■ B■■■■, B■■■■ 8222 Beringen, sowie S■■■■ L■■■■ und S■■■■ H■■■■, G■■■■, 8222 Beringen, legte. Die genannten Zettel mit der Überschrift "Ravi Landolt schleicht mit einer mutmasslichen Straftat in Pension" enthielten unter anderem folgenden Wortlaut:

"Ravi Landolt, sogenannter Chef SICHERHEITSPOLIZEI ist gewissermassen der Mann der ersten Stunde. Daher dauern seine Nachstellungen denn auch gegen 20 Jahre. In etwa so lange hat er sein Amt missbraucht, um dem Josef :Rutz die Armeewaffe rauben zu können. [...] In der Folge haben wir ihn aufgefordert, seine Handlungsweise mittels fotografischer Beweise und einem, in nasser Tinte gezeichneten VERNICHTUNGSPROTOKOLL nachzuweisen. Da der Intrigant sich trotz mehrfacher Aufforderung in Schweigen hüllt, müssen wir leider von mutmasslich betrügerischem Amtsmissbrauch ausgehen und suchen nach weiteren -Landolt-Opfern. [...]"

Mit den genannten Äusserungen gegenüber R■■■■ und H■■■■ B■■■■ sowie S■■■■ L■■■■ und S■■■■ H■■■■ wirft der Beschuldigte dem Privatkläger gegenüber Dritten wider besseres Wissen ein strafbares und damit unehrenhaftes Verhalten vor, bezichtigt ihn namentlich des Amtsmissbrauchs sowie des Diebstahls und bezeichnet ihn als "Intriganten". Der Beschuldigte wusste oder hätte wissen müssen, dass er den Privatkläger mit den genannten Äusserungen eines ehrwürdigen Verhaltens bezichtigt und diese geeignet sind, den Ruf des Privatklägers, ein ehrbarer Mensch zu sein, zu schädigen.

Ort: Beringen, B■■■■ und G■■■■
Zeit: ca. Freitag, 24. März 2023

Eveline Aeberhard scheint Landolt besonders zu begünstigen.

1. Mit der sog. Polizei war der Verkauf der Waffe – durch RUTZ, JOSEF – ausgemacht.- Womit der Raub/Diebstahl also amtlich bestätigt worden ist!
2. Trotz dreimaliger Aufforderung hat Ravi Landolt das Vernichtungsprotokoll unterschlagen. ..er muss also einen triftigen Grund, haben – Hehlerei?
3. Volle Adress-Angabe und diese ‚Zeugen‘ dennoch nie befragt – keine Beweise – nichts! ... – selbstverständlich - Strafanzeige gegen Landolt unterschlagen!

B) Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten des Vorschriftssignals "Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen"

Am Freitag, 7. Juli 2023, um ca. 07:35 Uhr, befuhr der Beschuldigte - trotz signalisierten allgemeinen Fahrverbots - mit seinem Fahrrad den Fussweg "Bahnwegli" in Neuhausen am Rheinfall. Dies tat der Beschuldigte, obwohl er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Verkehr auf dem genannten Fussweg in beide Fahrtrichtungen für alle Fahrzeuge verboten ist.

Fahrzeug: Fahrrad
Ort: Neuhausen am Rheinfall, Bahnwegli, Fussweg
Zeit: Freitag, 7. Juli 2023, ca. 07:35 Uhr

Es wird in Anwendung von:

Art. 181 StGB, Art. 27, Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 40 StGB, Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB, Art. 46 Abs. 1 StGB, Art. 47 StGB, Art. 106 StGB

verfügt

1. Der Beschuldigte ist **schuldig** der Verleumdung und der Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten des Vorschriftssignals "Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen".
2. Die mit Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 14. Februar 2023 ausgesprochene Freiheitsstrafe von 40 Tagen, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, wird **widerrufen**.
3. Der Beschuldigte wird im Sinne einer Gesamtstrafe zu einer **Freiheitsstrafe von 90 Tagen** (unbedingt) verurteilt.
4. Der Beschuldigte wird zu einer **Busse** von CHF 100.00 verurteilt. Bei Nichtbezahlung der Busse wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag vollzogen.
5. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 400.00, werden dem Beschuldigten auferlegt. Der Beschuldigte hat somit zu bezahlen:

Staatsgebühr:	CHF	400.00
Busse:	CHF	100.00
Rechnungsbetrag	CHF	500.00

Die Rechnung zu diesem Entscheid erhalten Sie in ca. 6 Wochen mit separater Post.

6. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.
7. Das Urteil wird im Strafregister eingetragen.

Begründung der kurzen unbedingten Freiheitsstrafe (Art. 41 StGB):

Es wird auf eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe erkannt, weil eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB) und eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB). Der Beschuldigte ist mehrfach einschlägig vorbestraft und in Bezug auf die falsche Anschuldigung rückfällig geworden, wobei auch die Verhängung einer bedingten Freiheitsstrafe den Beschuldigten nicht beeindruckte. Da eine ungünstige Prognose vorliegt und eine unbedingte Strafe notwendig ist, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, wird eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen.

Zustellung an:

- Rutz Josef (Einschreiben)
- Landolt Ravi (Einschreiben)

Mitteilung nach RK an:

- Amt für Justiz und Gemeinden Justizvollzug
- Staatsanwaltschaft des Kantons SH Verkehrsabteilung
- Strafregister

Staatsanwältin

E. Aeberhard

Einspracherecht

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person.

Erläuterungen zum Strafbefehl

1. Die Einsprachefrist von 10 Tagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist (Art. 354 Abs. 1 StPO) bei der Staatsanwaltschaft eingegangen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 StPO).
2. Eine Einsprache ist zu datieren und eigenhändig zu unterzeichnen (Art. 110 StPO). Wird eine Einsprache elektronisch übermittelt, muss sie mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 110 Abs. 2 StPO). Nicht eigenhändig Unterzeichnete, per E-Mail ohne die erforderliche elektronische Signatur wie auch per Fax übermittelte Eingaben, verspätete Eingaben oder Eingaben einer nicht korrekt bevollmächtigten Person werden als ungültig betrachtet. Sie müssen jedoch zur Prüfung der Gültigkeit in einem kostenpflichtigen Verfahren dem Gericht vorgelegt werden (Art. 356 Abs. 2 StPO).

3. Bloss mündliche Erklärungen oder Mitteilungen einer Person, die durch den Strafbefehl weder in rechtlichen noch tatsächlichen Interessen unmittelbar betroffen ist, werden nicht als Einsprache beurteilt. Es erfolgt keine Bearbeitung.
4. Mit einem Strafbefehl kann das Vorverfahren ohne weitere Beweisabnahmen und ohne Gerichtsverhandlung erledigt werden. Wird keine Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben, wird erzürn rechtskräftigen Urteil und die beschuldigte Person verzichtet darauf, von der Staatsanwaltschaft persönlich angehört zu werden. Sie kann weder geltend machen, dass aus ihrer Sicht Gründe für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung vorliegen, noch sich abschliessend zur Beschuldigung oder zur Strafzumessung äussern.
5. Im Falle einer Einsprache nimmt die Staatsanwaltschaft die zur Beurteilung der Einsprache notwendigen Beweise ab. Es ist daher jederzeit mit einer Vorladung zu einer Einvernahme zu rechnen. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen und der Strafbefehl ist rechtskräftig. Hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, überweist sie die Einsprache mit den Akten dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens und der Strafbefehl gilt als Anklageschrift. Bleibt die Einsprache erhebende Person trotz ordnungsgemässer Vorladung der Hauptverhandlung vor Gericht fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Die Staatsanwaltschaft kann anstelle einer Überweisung an das Gericht das Verfahren einstellen, erneut einen Strafbefehl erlassen oder Anklage erheben.